

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York
Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE
NATIONEN

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/206
16. Januar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 144

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses
(A/51/624)]

51/206. Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/52 vom 9. Dezember 1994, mit der sie beschloß, daß sich der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung als Plenararbeitsgruppe konstituieren würde, um auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe zu erarbeiten,

feststellend, daß bei der Erarbeitung des Übereinkommens gewisse Fortschritte erzielt wurden, daß die Plenararbeitsgruppe zur Erfüllung ihres Auftrags jedoch mehr Zeit benötigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Plenararbeitsgruppe¹;

¹A/C.6/51/L.3.

2. *beschließt*, zur Erarbeitung des Rahmenübereinkommens über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 24. März bis 4. April 1997 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine zweite Tagung der Plenararbeitsgruppe einzuberufen;

3. *beschließt außerdem*, daß die Plenararbeitsgruppe nach Erfüllung ihres Auftrags der Generalversammlung direkt Bericht erstattet;

4. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen von Ziffer 5 der Resolution 49/52 weiter Anwendung finden und daß die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsmethoden und Verfahren angewandt werden.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

ANLAGE

Arbeitsmethoden und Verfahren

1. Die Plenararbeitsgruppe setzt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Arbeiten fort, die vom Redaktionsausschuß und von der Arbeitsgruppe bereits durchgeführt wurden und die in ihren Berichten², einschließlich des mündlichen Berichts des Präsidenten des Redaktionsausschusses³, beschrieben sind.

2. Die Plenararbeitsgruppe behält ihren Redaktionsausschuß bei; dieser prüft die Bestimmungen der von der Völkerrechtskommission erarbeiteten Artikelentwürfe, die er auf seinen früheren Tagungen nicht prüfen konnte, sowie den Präambelentwurf und den Katalog von Schlußbestimmungen.

3. Andere Fragen, die sich aus den in Ziffer 1 dieser Anlage erwähnten Berichten ergeben, einschließlich der in Klammern stehenden und mit Fußnoten versehenen Fragen, werden in der Plenararbeitsgruppe erörtert. Die Plenararbeitsgruppe kann beschließen, redaktionelle Aspekte dieser Fragen an den Redaktionsausschuß zu verweisen.

4. Die Plenararbeitsgruppe bemüht sich, alle Texte im allgemeinen Einvernehmen zu verabschieden. Kommt ein solches Einvernehmen innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht zustande, so faßt sie ihre Beschlüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

²A/C.6/51/NUW/WG/L.1 und Korr.1 und 2, Add.1, Add.2 und Korr.1, Add.3 und Korr.1 sowie Add.4 und A/C.6/51/L.3.

³Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Sixth Committee*, 24. Sitzung (A/C.6/51/SR.24), und Korrigendum.